

Zustimmung zum Abschluss von Sonderverträgen für Lehrpersonen des Entlohnungsschemas pd an Pflichtschulen für das Schuljahr 2017/18

Gemäß § 36 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, und § 2 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172, wird von der Bundesministerin für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Zustimmung zum Abschluss von Sonderverträgen für Landesvertragslehrpersonen für das Entlohnungsschema pd für das Schuljahr 2017/18 unter den nachstehenden Prämissen erteilt:

1. Personenkreis:

Studierende an einer Pädagogischen Hochschule, denen zum Abschluss ihres Bachelorstudiums noch die erfolgreiche Ablegung einer oder weniger Prüfungen oder die positive Beurteilung der Bachelorarbeit fehlt, sofern ohne die Anstellung der betreffenden Studierenden die Abhaltung des Unterrichtes nicht gewährleistet ist.

2. sonderentgeltbegründende Verwendung/Tätigkeit:

Unterrichtstätigkeit an einer allgemein bildenden Pflichtschule.

3. Höhe des Sonderentgeltes:

Ein monatliches Sonderentgelt in der Höhe von 85 v.H., das der Landesvertragslehrperson bei Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen in das Entlohnungsschema pd zustehen würde.

4. Sonstige sondervertragliche Bestimmungen:

Der Sondervertrag gilt einmalig befristet für die Dauer des Schuljahres 2017/18.